

**Zeitschrift:** Protar  
**Herausgeber:** Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes  
**Band:** 10 (1944)  
**Heft:** 5  
  
**Rubrik:** Kleine Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der Bombenschütze berechnet anhand besonderer Tabellen den Einfluss der Eigengeschwindigkeit seines Flugzeuges, des Luftwiderstandes der Bomben, der Beschleunigung durch den freien Fall und der Abtrift infolge Gegen-, Seiten-, oder Rückenwind.

Des weiteren reguliert er die Stellung des am Gerät befindlichen Zielfernrohrs mit Hilfe der daran angebrachten Skalen (ähnlich wie dies beim Geschütz vor sich geht) und hierauf wird die Bomben-Auslösevorrichtung in dem Augenblick betätigt, wo das Zielobjekt im Fadenkreuz des Zielfernrohrs erscheint.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem amerikanischen und englischen Zielgerät besteht darin, dass bei ersterem das Gerät mit dem, den Horizontalflug kontrollierenden Instrument — dem sogenannten «automatischen Piloten» — gekuppelt ist; bei letzterem jedoch unabhängig von jenem arbeitet.

Nach neuesten Informationen soll heute die USA.-Luftwaffe für ihre Bomber-Führungsflugzeuge ein wesentlich verbessertes Modell des «Norden»-Fabrikats zur Anwendung bringen, das eine Weiterentwicklung des bis anhin angewandten Zielapparates darstellt.

Wie aus zuverlässigen Quellen zu vernehmen ist, dürfte die Treffsicherheit dieses neuesten Gerätes diejenige des bis noch vor kurzem verwendeten beträchtlich übersteigen.

Trotzdem ist es gelungen, bereits mit der ersten Ausführung des «Norden»-Gerätes anlässlich Presse-Demonstrationen in den USA., mit 12 Ab-

würfen aus 6000 m Flughöhe ein Bodenziel von acht Metern Durchmesser *siebenmal* präzise zu treffen.

Solchen Präzisions-Bombardierungen stehen jedoch die Umstände gegenüber, dass bei Anwendung der Taktik des sogenannten «Bombenteppich» nur das Führungsflugzeug oder höchstens noch dasjenige des stellvertretenden Geschwaderführers mit Bomben-Zielgerät ausgerüstet sind.

Demzufolge müssen diese das Bodenziel *allein* anvisieren.

Aus dem Führungsflugzeug wird als Zeichen der einzusetzenden Bombardierung ein Leuchtsignal abgeworfen, woraus das ganze Geschwader «geschlossen» abwirft.

Durch diese Methode (pattern bombing) wird eine grössere Zielfläche auf einmal getroffen, d. h. ein sogenannter «Bombenteppich» gelegt, der sich — je nach der aufgestellten Formation des Bombengeschwaders — im betroffenen Zielraum als zerstörte Gebiete von annähernd rechteckigen, bzw. quadratischer Formen oder — wie dies beim bedauerlichen Fehlbombardement Schaffhausens deutlich zum Ausdruck kam — einen langgezogenen Streifen zerstörter Stadtteile bildet, der sich in bestimmter Richtung durch das getroffene Gebiet hinzieht.

Aus dieser Bombardierungstaktik des «Bombenteppich» — die nicht nur gegen wichtige Rüstungsobjekte, sondern bedauerlicherweise auch gegen Städte zur Anwendung kommt, resultieren die wahllosen Zerstörungen in Wohngebieten der Zivilbevölkerung.

## Kleine Mitteilungen

### Schweizer Mustermesse Basel

22. April bis 2. Mai 1944

In der ausgezeichneten Schausstellung schweizerischen Könnens und Schaffens finden wir auch eine ganze Reihe von Einrichtungen, Apparaten und Gebrauchsgegenständen, die besonders für Luftschutzzwecke bestimmt sind.

Im Warenverzeichnis, nach Gruppen geordnet, finden wir auch die Gruppe Luftschutz (die französische und italienische Bezeichnung heissen heute «Protection antiaérienne» und «Protezione antiaerea»), die jedoch etwas revisionsbedürftig scheint.

Sehr zweckmässig und von bekannt guter Qualität erscheinen die Einrichtungen für Sanitätshilfsstellen: Operationsstühle, Gestelle, Betten usw., welche die Firmen *Basler Eisenmöbelfabrik A.-G.* vormals *Theodor Breunlin & Co.*, *Sissach*, *Embru-Werke A.-G.*, *Rüti* (Zürich) und *Bigler, Spychiger & Cie. A.-G.* (*Bigla*), *Biglen* (*Bern*) ausstellen.

Die *Cerberus G. m. b. H.*, *Bad Ragaz* zeigt eine stromsparende Verdunkelungslampe, in der das Licht nicht durch einen glühenden Faden, sondern durch eine blau leuchtende Gasentladung, die durch geringe Leistung zustande kommt, erzeugt wird.

Von der Firma *Reuge & Cie.*, *Ste-Croix*, finden wir

die namentlich auch im Luftschutzdienst bewährten Pilot-Taschen- und Luftschutzlampen.

Die *Verbandstoff-Fabrik Schaffhausen, Neuhausen* am Rheinfall, stellt die uns hauptsächlich interessierenden Luftschutz-Apotheken in kleinerem (Alarm-Assortiment) und grösserem Ausmasse (eigentliche Luftschutz-Apotheke für den Schutzraum) aus.

Der mit Leder gefütterte Luftschutz-Zwischhandschuh für die Dienstzweige F und Tec wird durch *H. Thomi-Zurlinden, Handschuhfabrik, Langenthal*, hergestellt.

Die Firma *H. Meidinger & Cie., Basel*, berichtet uns über ihre Ventilator-Notstromgruppe:

Es handelt sich bei dem gezeigten Aggregat um eine Kombination, wie sie hauptsächlich für Sanitätshilfsstellen mit Erfolg angewendet wurde. In ihr ist der Ventilator der Belüftungsanlage mit Netzanschluss, die Notstromanlage und der Hilfsantrieb (Benzinmotor) vereinigt. Es ist von grösster Wichtigkeit, dass im Ernstfalle der Betrieb in den Sanitätshilfsstellen sichergestellt ist. Deshalb ist man dazu übergegangen, den Hilfsantrieb mittelst mehrfachen Pedalantrieben durch einen Benzinmotor zu ersetzen. Dadurch werden zirka 10 Personen der Belegschaft für andere, wichtigere Aufgaben frei, respektiv die für den Notantrieb erforderlichen 10 Mann sind im Ernstfalle doch nicht zur Verfügung.

Der Aufbau der Gruppe ist folgender: Solange das Ortsnetz in Betrieb ist, wird der Ventilator der Lüftungsanlage durch einen normalen Motor angetrieben. Im Moment aber, wo die Stromzuführung plötzlich aufhört, wird der Benzinmotor in Betrieb gesetzt, welcher ausser mit dem Ventilatormotor mit einer Notstromdynamo gekuppelt ist. Die Kupplung erfolgt mittelst einer automatischen Ben-Servo-Kupplung. Die Schutzraumbelichtung wird in diesem Falle von der Notstromdynamo gespeist, wobei aber die Leistung der Letzteren so gross ist, dass noch ein Lufterhitzer zur Erwärmung der im Operationsraum austretenden Frischluft angeschlossen werden kann. Es ist dies eine absolute Notwendigkeit, wenn zu jeder Jahreszeit Betriebsbereitschaft verlangt wird. Zur Ueberbrückung des Stromausfalles zwischen Netzausfall und Inbetriebsetzung der Notstromanlage wird die Notbeleuchtung durch eine 24-Volt-Batterie, welche in das Netz der Notstromanlage eingeschaltet ist, gespeist.

Hauptsächlich in das Gebiet der Feuerbekämpfung gehören die Erzeugnisse der *Fega-Werke, Zürich-Bern-Lausanne* und der Firma *Ferdinand Schenk, Worb-laufen* (Bern). Beide Firmen zeigen auch Gasschutzgeräte.

Ueber die Fabrikate der *Primus A.-G.*, für technische Neuheiten, *Binningen-Basel*, haben wir in früheren Heften ausführlich berichtet. Besonders anschaulich wurde die Wirkung des Luftschaum-Rohres zur Feuerbekämpfung demonstriert. Ueberzeugend wirken auch die Feuerlöschapparate «Brevo» der Firma *Ad. Leutwyler, Zug*.

#### Sold und Werkluftschutzdienst.

Der Angestellte einer chemischen Fabrik, Dr. W., wurde vom Regierungsrat des Kantons Baselstadt mit seinem Begehren um Anrechnung des Industrie-Luftschutzdienstes bei der Firma seines Arbeitgebers an die Militärsteuer abgewiesen, weil die Voraussetzungen der Art. 3 und 4 des Bundesratsbeschlusses vom 28. November 1939/10. März 1942 betreffend den Militärpflichtersatz während des Aktivdienstes (BRB) nicht zuträfen. Dr. W. war als hilfsdiensttauglich im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Vollziehungsverordnung vom 29. Dezember 1936 über die Organisation des Industrie-Luftschutzes im Jahre 1941 während 62 Stunden zu Werkluftschutzdienst verpflichtet worden. Dafür verlangte er einen entsprechenden Abzug von  $\frac{7}{25}$  an der zu entrichtenden Militärsteuer, wie das in Art. 3 BRB vorgesehen sei. Der Regierungsrat hingegen betrachtete die Voraussetzungen des Art. 3, der nachfolgenden Inhalt hat, nicht als erfüllt:

«Die in Stäben oder Einheiten eingeteilten Militärpflichtigen und die in Stäben oder Einheiten der Feldarmee oder in Stäben oder Detachementen der Hilfsdienstgattungen 1—11 eingeteilten Hilfsdienstpflichtigen haben für die Jahre, in denen sie den Dienst, zu dem sie aufgeboten wurden, nicht voll leisten, den Militärpflichtersatz zu entrichten, es sei denn, ihre wirkliche Dienstleistung für dieses Jahr betrage mindestens fünfundzwanzig Tage.

Die übrigen Militärdienstpflichtigen und Hilfsdienstpflichtigen, die Angehörigen der Organisationen des passiven Luftschutzes und die untauglichen Wehrpflichtigen sind für die Jahre, in denen sie mindestens fünfundzwanzig Tage Dienst leisten, vom Militärpflichtersatz befreit.

Leisten die Wehrpflichtigen, die nach Absatz 1 und 2 ersatzpflichtig sind, während der Ersatzperiode weniger als fünfundzwanzig Tage Dienst, so ermässigt sich der nach Art. 1 und 4 berechnete Militärpflichtersatz für jeden während der Ersatzperiode geleisteten Dienstag um einen Fünfundzwanzigstel.»

Dr. W. hat gegen den abweisenden Entscheid beim Bundesgericht verwaltungsgerichtliche Beschwerde eingereicht und darin insbesondere geltend gemacht, dass der von ihm geleistete Werkluftschutzdienst dem Dienst im kantonalen Luftschutzbataillon gleichzustellen sei, was den Abzug an der Steuer rechtfertige. Die Dienstleistung sei im Betriebe seines Arbeitgebers erfolgt, entscheidend sei aber, ob unter «Sold» im Sinne des BRB der Militärsold allein zu verstehen oder ob der Ausdruck auch auf andere Entschädigungen zu beziehen sei. Eine Beschränkung nur auf den Militärsold sei bei den heutigen tatsächlichen Verhältnissen zu eng, sie führe zu einer Rechtsungleichheit, die mit dem Grundsatz des Schweizerischen Staatsrechts unvereinbar sei. Die nicht werkeigenen, den Werken durch die staatliche Luftschutzorganisation zugewiesenen Angehörigen des Werkluftschutzes des Rheinhafens in Basel seien von der Militärsteuer befreit worden, weil ihr Dienst dem Militärdienst gleichgestellt werde. Die Dienstleistung dieser Leute entspreche durchaus derjenigen des Rekurrenten, die Entschädigung werde von privaten Firmen ausbezahlt. Es wäre daher eine unbegreifliche Willkür, wenn eine solche Entschädigung im einen Falle als Sold, im andern als für die Militärsteuerbemessung unerhebliche Leistung angesehen würde. Der BRB spreche von den Angehörigen der Organisationen des Luftschutzes, also von einer Mehrzahl, die nicht auf die staatliche beschränkt seien, und er schliesse auch Entschädigungen für hauptsächlich ausserhalb der Arbeitszeit geleisteten Dienst nicht aus. Es entspreche daher der Billigkeit und Gerechtigkeit, dass der Industrie-Luftschutz als Teil der Armee betrachtet, und daher die Entschädigung ebenso als Sold behandelt würde, was eine Anrechnung an die Militärsteuer rechtfertige.

Die *Verwaltungsrechtskammer des Bundesgerichtes* hat indessen die Beschwerde des Industrie-Luftschutzpflichtigen abgewiesen. Vorab sind die massgeblichen Bestimmungen des abgeänderten BRB von 1942 mit den früher geltenden, soweit sie den konkreten Fall betreffen, die gleichen geblieben. Aus ihnen geht klar und deutlich hervor, dass nur Militärsold als Sold aufgefasst werden kann, und dass andererseits nur diejenigen Dienstleistungen auf den Militärdienst angerechnet werden, für welche der Dienstpflichtige Sold bezogen hat. Unbesoldeter Dienst kann nicht als Militärdienst gelten (so wie ihn das Militärsteuergesetz versteht) und die getroffene Lösung ist bereits vom Bundesrat in den Vollmachtenbeschlüssen vorgesehen worden, die für das Bundesgericht bekanntermassen verbindlich sind, mag sich daraus auch eine ungleiche Behandlung nebeneinander Dienstleistender Wehrpflichtiger ergeben, je nach dem Grund, unter dem sie zur Dienstleistung herangezogen wurden. Ausschlaggebend ist beim Rekurrenten aber vor allem, dass er für seinen Luftschutzdienst nicht Sold, sondern Entschädigung seitens des Dienstherrn erhielt. Die Inanspruchnahme für den Industrie-Luftschutz kann daher den Verpflichtungen des in der Armee eingeteilten und Aktivdienst leistenden Wehrmannes nicht gleichgestellt werden.

Dr. C. Kr.

# Stellen-Ausschreibungen der Abteilung für Luftschutz

Anmeldestelle: Abteilung für Luftschutz, Bern

Anmeldetermin: 20. Mai 1944

Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.
I. Sektionschef	Guter Organisator, gründliche Kenntnis aller Luftschutzfragen. Beherrschung der administrativen Angelegenheiten. Beherrschung der deutschen und französischen, Kenntnis der italienischen Sprache.	9 712—13 024
II. event. I. Sektionschef	Stabsoffizier oder Hauptmann des Luftschutzes oder der Armee, befähigt zur Leitung der Ausbildung der Luftschutztruppen. Beherrschung der deutschen und französischen, Kenntnis der italienischen Sprache.	8 424—11 736 bzw. 9 712—13 024
II. event. I. Sektionschef	Tüchtiger Baufachmann mit abgeschlossener Hochschulbildung (Arch. oder Bau-Ing.), guter Organisator mit administrativer Befähigung, bewandert in der Ueberprüfung von Projekten. Beherrschung der deutschen und der französischen Sprache, Kenntnis der italienischen Sprache erwünscht.	8 424—11 736 bzw. 9 712—13 024
Inspektoren I. und II. Kl.	a) <i>Vorwiegend zur Inspektion der Luftschutzorganisationen</i> und für Arbeiten organisatorischer und administrativer Art. Erwünscht: Offizier des Luftschutzes oder der Armee mit abgeschlossener beruflicher Ausbildung technischer Richtung. Muttersprache deutsch oder französisch, Kenntnis mindestens einer zweiten Landessprache. b) <i>Vorwiegend für Ausbildung der Luftschutztruppen</i> und für Arbeiten organisatorischer und administrativer Art. Gut qualifizierte Hauptleute oder Sub-Offiziere des Luftschutzes oder der Armee. Abgeschlossene technische Bildung und mehrjährige berufliche Tätigkeit. Beherrschung von mindestens zwei Landessprachen. c) <i>Vorwiegend für materielle Angelegenheiten.</i> Abgeschlossene maschinen- oder elektrotechnische Ausbildung, guter Konstrukteur mit mehrjähriger Praxis sowie mit Erfahrung im Einkaufswesen. Befähigung zur Ausbildung von fachtechnischen Spezialisten der Luftschutztruppe. Beherrschung der deutschen und französischen Sprache. d) <i>Für Leitung des Truppenrechnungswesens.</i> Kommissariats-Offizier mit einschlägiger Verwaltungspraxis und Befähigung zur Ausbildung der Truppenrechnungsführer. e) <i>Für administrativen Dienst und personelle Angelegenheiten.</i> Abgeschlossene kaufmännische Bildung, gründliche Kenntnis der kaufmännischen und verwaltungstechnischen Arbeiten sowie des Personaldienstes. Beherrschung der deutschen und französischen Sprache.	7 504—10 816 bzw. 6 124—9 436
Architekten und Ingenieure	Abgeschlossene Hochschulbildung in bau-, maschinen- oder elektrotechnischer Richtung, mehrjährige Praxis. Beherrschung von mindestens zwei Landessprachen.	*
Sekretäre	a) <i>Für Rechtsdienst.</i> Abgeschlossene juristische Bildung, befähigt zur Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen und Ueberprüfung des kaufmännischen Vertragswesens. b) <i>Für administrative Arbeiten.</i> Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung und mehrjährige berufliche Tätigkeit in der Privatwirtschaft. Maschinenschreiben und Steno. Muttersprache deutsch, gute Kenntnis einer zweiten Landessprache. c) <i>Uebersetzer:</i> Deutsch-französisch. Muttersprache französisch. Vollständige Beherrschung der deutschen Sprache. Maschinenschreiben.	* * *
Buchhalter	Für Buchhaltung bzw. Truppenrechnungswesen. Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung und mehrjährige berufliche Tätigkeit in der Privatwirtschaft. Gründliche Kenntnisse der Buchhaltung und des Lohnwesens bzw. der Truppenkomptabilitäten.	*
Kanzlisten und Kanzleihilfen I. und II. Kl.	Für allgemeine Büro-, Registratur- und Buchhaltungsarbeiten, Statistiken. Kaufmännische Ausbildung, Maschinenschreiben und Steno. Muttersprache deutsch, gute Kenntnis einer zweiten Landessprache erwünscht.	*
Techniker und Fachkontrolleure Technische Gehilfen und Spezialhandwerker	Abgeschlossene technische Ausbildung (maschinen-, elektro- oder bautechnische Richtung bevorzugt), mehrjährige Praxis. a) <i>für Werkstätdienst</i> als Werkstättechef bzw. Mechaniker. Fein- oder Elektromechaniker mit abgeschlossener beruflicher Ausbildung und Praxis. b) <i>Für Büro- und Aussendienst.</i> Technische Befähigung und Praxis als Zeichner oder technischer Gehilfe. Kaufmännische Ausbildung und Praxis als Lager- und Speditionschef, befähigt zur Leitung und zur Ueberwachung von Materiallagern.	* * *
Magazinchefs	<i>Fussnoten:</i>	*

\*) 1. Besoldung nach Uebereinkunft und entsprechend der Einreihung in die Aemterklassifikation der Abteilung für Luftschutz.  
2. Vorbehalten bleibt die Besetzung ausgeschriebener Stellen durch bisheriges Personal der Abteilung für Luftschutz.

Aus technischen Gründen war es leider nicht möglich, die vorliegende Nummer der Protar vor dem 20. Mai erscheinen zu lassen. Wenn wir diese Ausschreibungen hier dennoch wiedergeben, so hauptsächlich aus dem Interesse heraus, das sicher beim Leser besteht, feststellen zu können, was für Eigenschaften für die Inhaber der einzelnen Posten vorausgesetzt werden. Es ist zu hoffen, dass namentlich die Stellen, die sich mit der Ausbildung und der Inspektion der Luftschutztruppen befassen, neu nur mit Leuten besetzt werden, deren Können, Charakter, psychologische Fähigkeiten und geistige Formung überhaupt sie zu diesen Funktionen geeignet machen.